



# Mitteilungsblatt

**Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 21.09.2021 - 50. Stück**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **Richtlinien, Verordnungen**

**232.** Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

# Richtlinien, Verordnungen

## Nr. 232

### Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), § 13g Satzungsteil Studienrecht sowie Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG hat das Rektorat der Universität Wien nach Anhörung des Vorsitzenden des Senats, der Vorsitzenden des Universitätsrats sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung folgende Verordnung mit Regelungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beschlossen:

#### Präambel

Das 2. COVID-19-Hochschulgesetz ermächtigt das Rektorat zur Setzung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen. Das Bundesgesetz ermächtigt das Rektorat insbesondere dazu, von den Studierenden und Mitarbeiter\*innen, die in Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor Ort anwesend sind, einen Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr zu verlangen. Das Rektorat legt Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für das Wintersemester 2021/22 für den Zeitraum bis 28. Februar 2022 fest, um das Risiko einer Verbreitung von COVID-19 unter Studierenden und Mitarbeiter\*innen im Lehr- und Prüfungsbetrieb zu senken.

Maßstab für die Durchführung von Lehre und Prüfungen und für die Beurteilung von Studienleistungen bleiben die Studienziele, die in den Curricula der Universität Wien verankert sind. Leitende Grundsätze und Basis für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Gesundheitsvorschriften, die von den zuständigen Ministerien und Gesundheitsbehörden erlassen werden.

#### § 1 Anmeldepflicht und Platzdokumentation

(1) Für alle Prüfungen und Lehrveranstaltungen gilt, unabhängig davon, in welcher Form (digital, vor Ort oder hybrid/gemischt) sie stattfinden, die Pflicht zur Anmeldung über das universitäre Anmeldesystem. Im Rahmen der Anmeldung werden die Studierenden auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen und haben zu bestätigen, dass sie die Regelungen zur Kenntnis genommen haben.

(2) Die Studierenden sind zur Dokumentation ihrer Anwesenheit in Lehrveranstaltungen vor Ort verpflichtet. Zu erfassen sind das Datum, der Zeitraum und der Titel der Lehrveranstaltung sowie der Raum und die Platznummer. Im Fall einer Infektion mit COVID-19 sind die Studierenden verpflichtet, alle Anwesenheiten an der Universität, die 48 Stunden vor der Feststellung der Infektion und bis zur Absonderung stattgefunden haben, der Universität zu melden.

(3) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen kann zusätzlich eine Feststellung der Anwesenheit durch die Lehrveranstaltungsleitung erfolgen. Diese dient der Dokumentation der Mindestanforderung an die Studierenden für eine positive Beurteilung (§ 10 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht) und entbindet die Studierenden nicht von der Pflicht nach Abs. 2.

(4) Die Anwesenheit bei Prüfungen vor Ort (ausgenommen von Zuhörenden) wird durch die Prüfer\*innen und

Prüfungsaufsichten direkt am Prüfungsprotokoll bzw. am Prüfungsbogen erfasst. Der Studienpräses stellt für die Dokumentation einheitliche Prüfungsprotokolle und Deckblätter für Prüfungen zur Verfügung, die zu verwenden sind.

(5) Zuhörende bei mündlichen Präsenz-Prüfungen sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung entweder den Vor- und Familiennamen und die Matrikelnummer oder den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Diese Daten dürfen ausschließlich für den Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden. Diese Daten sind für die Dauer von 28 Tagen ab dem Prüfungstag aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

## **§ 2 Platzkapazitäten, Abstand und Maskenpflicht**

(1) Das Rektorat legt die Kapazitäten für die Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor Ort unter Einbeziehung der Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene für den Veranstaltungsbereich und der Infektionslage fest, um einen geordneten Lehrbetrieb sicherzustellen. Die Lehrenden haben sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Lehrveranstaltung vor Ort nur die markierten Sitz- bzw. Arbeitsplätze verwendet werden (z.B. Einteilung in Gruppen, digitale Zusatzaufgaben, hybride Settings).

(2) Das Rektorat kann gemäß § 13g Satzungsteil Studienrecht Regelungen bezüglich der Nutzung von Sitzplätzen, des Tragens einer Maske, des Sicherheitsabstands sowie der Hygiene einschließlich der Reinigung von Händen und Arbeitsflächen festlegen. Die Regelungen werden den Studierenden und Lehrenden auf der Website <https://studieren.univie.ac.at/info> zur Kenntnis gebracht. Sofern nicht sachliche Gründe für ein früheres Inkrafttreten oder Außerkrafttreten sprechen, so wird zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Maßnahmen ein Zeitraum von mindestens fünf Arbeitstagen eingehalten, damit die Beteiligten die entsprechenden Vorkehrungen treffen können. Verstöße gegen diese Ordnungsregelungen sind nach den Regeln der Hausordnung zu sanktionieren. Auf § 20a Satzungsteil Studienrecht (Gefährdung) wird hingewiesen. Weiters hat die Nichteinhaltung dieser Regelungen im Kontext von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen den sofortigen Ausschluss von der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit durch den\*die verantwortlichen Mitarbeiter\*in zur Folge. Die Vornahme des Ausschlusses ist zu dokumentieren und dem\*der Studienprogrammleiter\*in zur Kenntnis zu bringen.

(3) Im Laborbereich, bei Exkursionen, Lehrveranstaltungen mit Praxisanteil und in sportwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bleiben die zum 30. 6. 2021 bestehenden Sicherheits- und Hygienekonzepte weiterhin in Geltung und können von den Lehrveranstaltungsleiter\*innen im Einvernehmen mit dem\*der zuständigen Studienprogrammleiter\*in an die aktuellen Sicherheits- und Hygieneerfordernisse angepasst und ggf. neu erlassen werden. Die Regelungen sind den Studierenden nach Möglichkeit im Rahmen der Vorbesprechung und jedenfalls durch Eintrag in u:find bekannt zu geben.

(4) Können oder wollen Studierende auf Grund einer Änderung einer Regelung gemäß Abs. 2 oder 3 nicht weiter an der Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen, so können sie sich abmelden. Die Abmeldung erfolgt in diesem Fall aus „wichtigen Gründen“ im Sinne von § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 6 Satzungsteil Studienrecht. Ein Recht auf eine abweichende Durchführung der Lehrveranstaltung oder Prüfung besteht nur für die in § 13c Satzungsteil Studienrecht genannten Gruppen unter den dort genannten Voraussetzungen.

## **§ 3 Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr**

(1) Ergänzend zu § 13g Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht sind Studierende verpflichtet, einen Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr zu erbringen, wenn sie sich in Gebäuden, Räumen oder Außenflächen der Universität zum Zweck der Teilnahme an einer Präsenz-Lehrveranstaltung oder Präsenz-Prüfung einschließlich der notwendigen Vorbereitung darauf aufhalten. Dies gilt auch für Lehrende, Prüfer\*innen und Prüfungsaufsichten in Präsenz sowie für wissenschaftliches und allgemeines Universitätspersonal, das die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im unmittelbaren Kontakt mit Studierenden unterstützt, sowie für Zuhörende bei Prüfungen. Da die Überprüfung des Nachweises nur durch Feststellung der Identität der Inhaber\*innen möglich ist, haben sich Studierende, Mitarbeiter\*innen und Zuhörende mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der u:card auszuweisen.

(2) Abs. 1 ist auch auf Gebäude, Räume oder Außenflächen anzuwenden, die nicht zum Bestand der Universität gehören, aber zum Zweck der Lehre genutzt werden (z. B. im Rahmen von Exkursionen, Lehrgrabungen, Sportausbildung, Summer oder Winter Schools).

(3) Als gültige Nachweise werden jene herangezogen, die der\*die zuständige Bundesminister\*in durch bundesgesetzliche Ermächtigung (derzeit: COVID-19-Maßnahmegesetz und Epidemiegesetz 1950) für das Betreten von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen per Verordnung festlegt (derzeit: 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung in der geltenden Fassung). Sieht eine Verordnung des Landeshauptmanns von Wien strengere Regeln hinsichtlich der gültigen Nachweise für das Betreten von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen vor (derzeit: Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 in der geltenden Fassung), so gelten diese. Die jeweils gültigen Nachweise sind auf der Website <https://studieren.univie.ac.at/info> bekannt zu machen.

#### **§ 4 Kontrolle des Nachweises**

(1) Mit der Überprüfung des Nachweises sind vom Rektorat ermächtigt:

1. Mitarbeiter\*innen des Sicherheitsteams der DLE Raum- und Ressourcenmanagement.
2. Personen, die vom Rektorat mit dieser Aufgabe explizit betraut sind. Diese Personen sind befugt, Kontrollen vor oder in Lehrveranstaltungsräumen oder vor und in Gebäuden vorzunehmen. Der Kontrollplan wird vom Sicherheitsteam im Einvernehmen mit dem Krisenstab der Universität festgelegt.
3. Prüfer\*innen und Prüfungsaufsichten. Der Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr und der Identitätsnachweis werden vor oder während der Prüfung kontrolliert. Beide Nachweise sind von den Studierenden zum Zweck der Kontrolle für die Dauer der gesamten Prüfung am Sitz- bzw. Arbeitsplatz einsehbar bereitzuhalten.
4. Mitarbeiter\*innen, die Lehrveranstaltungen und Prüfungen verantwortlich durchführen oder bei der Durchführung unterstützen.

(2) Zur Ermittlung und zum Abgleich der Nachweise werden die in Abs. 1 genannten Personen zur Erhebung folgender personenbezogener Daten ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum und/oder Matrikelnummer,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code des Zertifikats.

## § 5 Durchführung der Kontrolle

(1) Wird ein gültiger Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr vorgelegt, so sind die Daten unverzüglich nach der Kontrolle zu löschen.

(2) Kann kein gültiger Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr vorgelegt werden, so sind die Personen gemäß § 4 verpflichtet:

1. die Identität des Betroffenen und den Grund für die nachfolgende Maßnahme zu protokollieren,
2. für längstens den Rest des aktuellen Kalendertags
  - a. ein Verbot bezüglich der weiteren Teilnahme am Präsenz-Lehr- und Präsenz-Prüfungsbetrieb und
  - b. ein Hausverbot auszusprechen und
3. eine Meldung an den Sicherheitsdienst zu erstatten.

Die Betroffenen sind verpflichtet, einem Verbot nach Z 2 unverzüglich zu entsprechen und das Universitätsgebäude unverzüglich zu verlassen. Die Maßnahme nach Abs. 2 Z 2 wird durch Erlangen eines gültigen Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr (z. B. durch Erbringung eines negativen Tests) vorzeitig beendet.

(3) Verfügen Studierende bei einer Kontrolle vor dem Beginn einer Lehrveranstaltung oder Prüfung über keinen gültigen Nachweis oder halten sie sich nicht an die Sicherheits- und Hygienebestimmungen, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltungseinheit oder der Antritt zur Prüfung untersagt. Stellt sich während einer Lehrveranstaltung oder Prüfung heraus, dass Studierende über keinen gültigen Nachweis verfügen oder sich nicht an die Sicherheits- und Hygienebestimmungen halten, so ist deren Teilnahme an dieser Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung sofort zu beenden. Wenn auf Grund des Verhaltens oder der Gesamtsituation eine Gefährdung von Mitarbeiter\*innen oder Studierenden nicht ausgeschlossen werden kann, kann die gesamte Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit von dem\*der verantwortlichen Leiter\*in oder Prüfer\*in abgebrochen werden. Der Vorfall ist der Studienprogrammleitung und dem Sicherheitsteam mit einer Sachverhaltsdarstellung zu melden.

(4) Bei beharrlicher Weigerung, die Regelungen dieser Verordnung zu beachten oder den Anweisungen Folge zu leisten, ist durch die Personen gemäß § 4 das Sicherheitsteam sofort zu verständigen. Der Sicherheitsdienst ist ermächtigt, weitere Maßnahmen zum Schutz der anderen Teilnehmer\*innen zu setzen. Der Sicherheitsdienst ist verpflichtet, dem Rektorat im Wege des Krisenstabs die erhobenen Daten mit einer Sachverhaltsdarstellung weiterzuleiten.

## § 6. Rechtsfolgen

(1) Das Rektorat leitet gegenüber Studierenden, die keinen gültigen Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung erbringen, von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren gemäß § 20a Satzungsteil Studienrecht (Gefährdung) ein.

(2) Verstöße gegen Regelungen dieser Verordnung und die damit verbundenen Maßnahmen gelten nicht als wichtige Gründe im Sinne von § 6 Abs. 6 und § 10 Abs. 2 oder 6 Satzungsteil Studienrecht, sie gelten als unentschuldigtes Fernbleiben. Sollten Studierende nach einem temporären Ausschluss laut § 20a Satzungsteil Studienrecht wieder zurückkehren, so ist es möglich, dass sie wegen zu oftmaligen Fehlens nicht positiv beurteilt

werden können.

(3) Verstöße von Mitarbeiter\*innen gegen die Nachweispflicht im Sinne dieser Verordnung, werden vom Sicherheitsteam an das Rektorat gemeldet. Das Rektorat prüft den Sachverhalt und setzt entsprechende arbeitsrechtliche Schritte.

## **§ 7. Vollziehung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Mit der Vollziehung der Bestimmungen ist das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats betraut. Es kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen, die entsprechend kundzumachen sind.

(2) Mit der Vollziehung arbeitsrechtlicher Konsequenzen für Mitarbeiter\*innen ist das für Personalangelegenheiten der jeweiligen Personengruppe zuständige Mitglied des Rektorats betraut.

(3) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle Prüfungen und Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2021/22 und für den Zeitraum bis 28. Februar 2022.

Die Vizerektorin:  
Schnabl

---

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm  
Druck und Herausgabe: Universität Wien.  
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.